

Inhaltsverzeichnis

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
§ 4	1
§ 5	1
§ 6	2
§ 7	2
§ 8	2
§ 9	3

§ 1

Die Stadt Halver überlässt Dritten auf Antrag Räume in den Schulen, wenn dadurch die Belange der Stadt Halver und der Schule nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. Für die Überlassung der Schulturnhallen gilt die besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2

Anträge auf Benutzung von Schulräumen sind an die Stadt Halver rechtzeitig zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich auf jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf erteilt. Für die Überlassung wird zwischen der Stadt Halver und dem Benutzer ein Benutzungsvertrag geschlossen.

§ 3

Die Benutzung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen stehen. Der Verantwortliche muss namentlich der Stadt Halver gemeldet werden.

§ 4

Die Benutzer haben den/die überlassenen Raum/Räume sowie alle Einrichtungsgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Für alle Schäden, die von den Benutzern verursacht werden, haftet der Verantwortliche. Filmgeräte, Projektoren usw. sowie sonstiges Schulinventar dürfen nur dann benutzt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister zu. Es wird vom jeweiligen Hausmeister ausgeübt. Der Hausmeister ist ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Seine Weisungen sind zu befolgen. Leichte Verstöße gegen die Ordnung hat der

Hausmeister gegenüber dem Verantwortlichen zu rügen. Bei wiederholten Verstößen und in schweren Fällen ist sofort an den Bürgermeister zu berichten. Er entscheidet, ob mit dem Benutzer weitere Verträge abgeschlossen werden.

§ 6

Für die Benutzung der Räume werden folgende Benutzungsentgelte je Benutzungstag erhoben:

- Klassen- und Fachraum	20,00 Euro
- Forum Lindenhofschule	75,00 Euro
- Foyer des Lern- und Begegnungszentrums sowie der Humboldtschule	95,00 Euro
- Aula des Anne-Frank-Gymnasium	130,00 Euro
- Aula der Humboldtschule	147,00 Euro

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Halver zu überweisen.

§ 7

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben von Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Halver, die Veranstaltungen durchführen, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Hierzu zählen insbesondere:

- Sitzungen ihrer Gremien (Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlungen)
- Parteitage
- Wahlveranstaltungen
- Informationsveranstaltung mit Ausstellungscharakter.

Veranstaltungen geselligen Charakters zählen nicht zum Ausnahmesachverhalt, der die Nichterhebung des Entgelts rechtfertigt. Veranstaltungen, für die entweder Eintritt erhoben wird oder die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind in jedem Fall entgeltpflichtig. Für gewerbliche und nichtortsansässige Benutzer wird das doppelte Benutzungsentgelt erhoben.

§ 8

Die Stadt Halver schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Räume, des dazugehörigen Schulgebäudes und der Einrichtungsgegenstände entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, daß der Schadenseintritt auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Halver zu vertreten hat. Gegenüber unberechtigten Benutzern der Räume ist jede Haftung ausgeschlossen. Für Diebstahl und Verlust von eigenen Sachen und persönlichen Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für die diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen. Der Verantwortliche haftet auch für Schäden, die der Stadt Halver durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt Halver nachzuweisen. Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.1983 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Aula der Realschule Halver vom 09.12.1968 und die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums der Stadt Halver vom 13.04.1970 treten am gleichen Tage außer Kraft.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 02.05.1994 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 13.05.1996 (§§ 6, 7)
- Beschluss des Rates vom 12.05.1997 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 01.10.2001 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 24.02.2003 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 22.02.2021 (§ 6)

